



Zeichenerklärung:

A) Für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Festzusetzende Baulinie
- Straßen- und Grünflächenbezugslinie
- Baulinie
- Bauprenge
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrunderfläche für Gemeinderat
- E-F Erdgeschossige Wohngebäude mit Flachdach
- E+D Erdgeschossige Wohngebäude mit Steildach u. ausgebautem Dachgeschoss, Dachneigung 45-55°
- II Höchstzulässige Zahl der Geschosse
- E+I Zweigeschossige Wohngebäude, Dachneigung 25° - 30°
- E Erdgeschossige Wohngebäude, Dachneigung 15° - 25°, WALDACHER SIND ZULÄSSIG
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE

B) Für die Hinweise:

- Gargen
- Strassenbreiten
- Flächen, die von jeftlicher Bebauung, Abseuerung und Be- pflanzung über 80 cm Höhe, gemessen von der Fahrbahnkante beizubehalten sind.
- Bestehende Grund- stücksgrenzen
- Flurstücksaumero
- vorhandene Wohn- gebäude
- vorhandene Neben- gebäude
- Vorschlag für die Teilung der Grund- stücke
- 10 KV-Hochspannungs- leitung UUV
- ABBRUCH

- Wichtige Festsetzungen:**
- Das Gebiet ist festgesetzt als allgemeines Wohngebiet, zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und landwirtschaftliche Nebenerwerbs landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, wenn sie nach Art, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Bezugsgebietes nicht widersprechen.
 - Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird offene Bauweise festgesetzt, Abweichungen davon sind zulässig, Sie werden im Bebauungsplan genauer angegeben.
 - Wohnplätze und Gargen sind nur für den Bedarf der zulässigen Nutzung vorzusehen, Bedarf zulässig.
 - Untergeordnete Nebenlagen sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
 - Bei dem Grundstück Fl.Nr. 710/5 ist bei der Garage ein Grenzabstand von 1,0 m zur Fl.Nr. 720 einzuhalten.
 - Für bestehende Gebäude gilt die derzeitige Art und das derzeitige Maß der baulichen Nutzung, sofern im Bebauungsplan nichts anderes vorgeschrieben ist.

Für die Bearbeitung des Bebauungsplanes...
 Kitzberg, den ...
 Architekt: ...
 8721 Kitzberg
 am Bauholz 33
 tel. 09726/1811

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweinfurt hat am 03.04.1985 die Änderung des Bebauungsplanes... beschlossen.
 Schweinfurt, den 03.04.1985
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6/BauG vom 19.11.84 bis 19.12.84 in Schweinfurt / Rathaus öffentlich ausgestellt.
 Die Auslegung wurde am 03.11.1984 bekanntgemacht.
 Schweinfurt, den 19.12.84
 Die Gemeinde Schweinfurt hat auf Beschluss des Gemeinderates vom 11.01.1985, den Bebauungsplan gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen.
 Schweinfurt, den 11.01.85

Genehmigungsvermerk gem. § 11 BauG:
 Genehmigt...
 Landratsamt Schweinfurt
 Schweinfurt, den 05.07.1985
 Landratamt Schweinfurt

Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht (mit dem 3er der Bekanntmachung) wurde am 05. Juli 1985 ortsüblich gem. § 12 BauG bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Auskunftspflicht der Gemeinde hingewiesen und die Stelle angegeben, bei welcher der Bebauungsplan und die Begründung während der Dienststunden eingesehen werden können. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Schweinfurt, 05. Juli 1985

*) Der ursprüngliche Bebauungsplan "Mittlere Heide" wurde am 24.6.1980 vom Landratsamt Schweinfurt genehmigt. Die 1. Änderung wurde am 10.8.1981 vom Landratsamt Schweinfurt genehmigt. Die vorliegende Ausfertigung beinhaltet alle bisherigen Änderungen.

2. ANDERUNGSPLAN ZUM '3P' Nr. 20
BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "MITTLERE HEIDE" NR. 1
SCHWEINFURT
 LANDKREIS SCHWEINFURT
 M = 1 : 1000